K-TIP 1.11.1995 ☛ Halbfreiheit

NEUE GERICHTS URTEILE

SEXUALTÄTER IN HALBFREIHEIT VERGEWALTIGTE FRAU: KANTON ZÜRICH MUSS DAS OPFER ENTSCHÄDIGEN.

Die Zürcher Strafvollzugsbehörden hatten einen gefährlichen und alkoholkranken Gewohnheitsverbrecher ohne fachärztliche Abklärung und ohne Behandlung seiner Alkoholsucht in die **Halbfreiheit** versetzt.

Der Mann war wegen einer Reihe von Sexual- und Gewaltdelikten vorbestraft, die er meist alkoholisiert begangen hatte. 1987 kam er wegen einer massiven Vergewaltigung in Verwahrung.

Kaum eineinhalb Jahre später bewilligten ihm die Vollzugsbehörden die Halbfreiheit. Er durfte also ausserhalb der Anstalt arbeiten — obwohl seine Alkoholsucht nicht behandelt worden war und er eine Vorbeugung mit Antabus (ein Medikament, das bei Alkoholkonsum starken Brechreiz auslöst) ablehnte. Erschwerend kam hinzu, dass mehrere Fachleute die Gefährlichkeit des Mannes betont und seine Therapiefähigkeit angezweifelt hatten.

Bereits nach zwei Wochen kehrte er am Abend nicht mehr in die Anstalt zurück, und schon nach drei Wochen versuchte er, eine Taxichauffeuse zu vergewaltigen: Er bedrohte sie mit einem Messer und verletzte sie mit mehreren Stichen. Die Frau erlitt dabei auch ein schweres psychisches Trauma und ist seither vollständig arbeitsunfähig.

Die Frau hat den Täter auf über eine halbe Million Franken eingeklagt — mit Erfolg: Das Gericht entschied, dass der Kanton Zürich schadenersatzpflichtig ist. Wieviel der Kanton bezahlen muss. ist noch offen.

(Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 10. Oktober 1995, nicht rechtskräftig)